

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amthches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 24

München, den 14. Dezember

1946

46,349
DVO
56,9

46,349
DUnfV
56,148

Bayerisches Beamtengesetz.

Vom 28. Oktober 1946.

46,349
VO
56,259

46,349
AVO z
UnVO
57,113

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt.

Der öffentliche Dienst Art. 1 mit 13

II. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Beamten.

1. Allgemeines Art. 14, 16
2. Dienstzeit Art. 16
3. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen Art. 17, 18
4. Gehorsamspflicht Art. 19
5. Verschwiegenheitspflicht Art. 20, 21
6. Vereinigungsfreiheit und politische Betätigung Art. 22, 23
7. Beschwerderecht Art. 24
8. Nebenstätigkeit und Annahme von Be-
lohnungen Art. 25 mit 20
9. Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung Art. 31 mit 24

III. Abschnitt.

Folgen der Nichterfüllung der Pflichten.

1. Versagen des Aufstiegens im Gehalt Art. 35
2. Diensvergehen Art. 36
3. Haftung Art. 37

IV. Abschnitt.

Aufbau der Personalverwaltung.

1. Das Landespersonalamt Art. 38 mit 47
2. Örtliche Personalämter Art. 48, 49

V. Abschnitt.

Ernennung, Beförderung und Versetzung.

1. Ernennung Art. 50
2. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der
Ernennung Art. 51 mit 54
3. Amtsbezeichnung Art. 55
4. Besetzung offener Stellen Art. 56 mit 62
5. Probezeit Art. 62
6. Versetzung Art. 64
7. Beförderungen Art. 65 mit 69

VI. Abschnitt.

Prüfungen Art. 67 mit 71

VII. Abschnitt.

Qualifikationen Art. 72

VIII. Abschnitt.

Versetzung in den Wartestand Art. 76 mit 79

IX. Abschnitt.

Die Gehalts- und sonstigen Bezüge der Beamten.

1. Dienst- und Versorgungsbezüge Art. 79
2. Verpfändung der Dienstbezüge Art. 89
3. Reise- und Umzugskosten Art. 81

X. Abschnitt.

Beendigung des Beamtenverhältnisses Art. 82

1. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

- a) Verlegung des Wohnsitzes außerhalb
Bayerns Art. 83
- b) Gerichtliche Verurteilung Art. 84 mit 86
- c) Folgen des Ausscheidens Art. 87

2. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

- a) Entlassungsgründe Art. 88
- b) Insbesondere die Entlassung auf
Antrag des Beamten Art. 89
- c) Entlassungsverfügung und Folgen
der Entlassung Art. 90

3. Eintritt in den Ruhestand Art. 91

- a) Altersgrenze Art. 92
- b) Dienstunfähigkeit Art. 93 mit 95
- c) Wartstandsbeamte Art. 96
- d) Verfügung über Versetzung in den
Ruhestand und Beginn des Ruhe-
stands Art. 97

XI. Abschnitt.

Versorgung.

1. Versorgung der Warte- und Ruhe- standsbeamten Art. 98

- a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge Art. 99
- b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit Art. 100, 101
- c) Wartegeld Art. 102, 103
- d) Ruhegehalt Art. 104 mit 107

2. Hinterbliebenenversorgung.

- a) Sterbemonat Art. 108
- b) Sterbegeld Art. 109 mit 112
- c) Witwen- und Waisengeld Art. 113 mit 121

3. Unfallfürsorge Art. 122 mit 140

4. Gemeinsame Vorschriften für Warte- geld, Ruhegehalt, Witwen- u. Waisen- geld.

- a) Festsetzung und Zahlung der Ver-
sorgungsbezüge Art. 141
- b) Ruhen der Versorgungsbezüge Art. 142, 143
- c) Zusammentreffen mehrerer Versor-
gungsbezüge Art. 144 mit 146
- d) Erlöschen der Versorgungsbezüge Art. 147, 148
- e) Anzeigepflicht Art. 149, 150

5. Versorgungsrechtliche Sondervorschrift. Art. 151 mit 154

XII. Abschnitt.

Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher An-
sprüche Art. 157 mit 161

XIII. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen Art. 162 mit 174

Heine Falschung
1. 4778/1951, 1. 7
1952, 2. 255
1954, 2. 315
1955, 1. 267

I. Abschnitt

Der öffentliche Dienst

Art. 1

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer eine ständige hauptamtliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst des bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft des öffentlichen Rechts ausübt und die Ernennungsurkunde nach Art. 9 ausgehändigt erhalten hat.

Art. 2

(1) Der öffentliche Dienst umfaßt jede Tätigkeit bei den in Art. 1 bezeichneten Körperschaften, die in den Gesetzen als zum öffentlichen Dienst gehörig bezeichnet oder die ihrer Art nach zum öffentlichen Dienst gerechnet wird.

(2) Zum öffentlichen Dienst gehört nicht eine Tätigkeit, die vom Landespersonalamt als unter den Begriff „Handarbeit“ fallend erklärt wird.

Art. 3

Stellen für Beamte dürfen nur unter den Voraussetzungen der Art. 1 und 2 eingerichtet werden.

Art. 4

Bei der Auswahl der Bewerber für Beamtenstellen sind alle Schichten der Bevölkerung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse und Religionsbekenntnis zu berücksichtigen.

Art. 5

(1) Beamter kann im Rahmen des Art. 1 werden, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt;
2. volljährig ist;
3. jederzeit und uneingeschränkt für die Zielsetzungen des durch die Verfassung gewährleisteten demokratisch-konstitutionellen Staates einzutreten bereit ist;
4. die erforderliche körperliche und geistige Eignung durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen hat.

(2) *Mr. einseitig: B 41/81 1952, P. 253.*

Art. 6

Beamter kann nicht werden, wer

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. die Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes kraft Urteilsspruch verloren hat;
3. wegen Verbrechen oder Vergehen zu einer Strafe verurteilt ist, die ohne weiteres das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat. (Art. 84);
4. Hauptschuldiger oder Belasteter im Sinne des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl S. 145 ff.) ist;
5. als Minderbelasteter im Sinne des unter Ziff. 4 bezeichneten Gesetzes die Bewährung noch nicht bestanden oder als Mitläufer die Buße noch nicht ertrichtet hat.

Art. 7

Als Beamte sollen in der Regel nicht eingestellt werden Personen, die bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 8

(1) Die Beamten sind entweder Beamte im Probezeitdienst oder Beamte auf Lebenszeit oder Beamte auf Zeit (Wahlbeamte).

(2) Inwieweit der Einstellung als Beamter eine Vorbereitungszeit vorauszugehen hat, bestimmen die Dienstvorschriften.

Art. 9

Das Beamtenverhältnis beginnt mit der nach Bestehen der Einstellungsprüfung erfolgenden Einstellung in den öffentlichen Dienst. Es wird begründet durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde, in der die Worte „unter Beförderung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind.

Art. 10

(1) Der Anstellung als Beamter auf Lebenszeit geht eine Probezeit voraus.

(2) Die Probezeit beträgt sechs Monate bis drei Jahre. Ihre Dauer wird vom Landespersonalamt festgesetzt. Dieses bestimmt auch, ob der Beamte nach Ablauf der Probezeit eine Anstellungsprüfung abzulegen hat. Die Probezeit kann verlängert werden, wenn der Beamte die Anstellungsprüfung nicht besteht mit der Maßgabe, daß die Anstellungsprüfung einmal wiederholt werden kann.

(3) In Ausnahmefällen kann die Staatsregierung auf Vorschlag des Landespersonalamts von dem Erfordernis der Ableistung einer Probezeit ganz oder teilweise absehen, wenn es sich um die Gewinnung besonders hervorragender Persönlichkeiten handelt.

Art. 11

(1) Nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit und Bestehen der Anstellungsprüfung, soweit eine solche vorgeschrieben ist, wird der Beamte im Probezeitdienst Beamter auf Lebenszeit. *Einseitig: 447. 1959, 225*

(2) Der Beamte erhält eine Urkunde, in der die Worte „auf Lebenszeit“ enthalten sind; mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt der Beamte die Rechte eines Beamten auf Lebenszeit.

Art. 12

(1) Die Fälle, die Voraussetzungen und die Wirkungen einer Ernennung zum Beamten auf Zeit (Wahlbeamten) bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) In der Ernennungsurkunde eines auf Zeit ernannten Beamten muß die Zeit angegeben werden, für die er ernannt ist.

Art. 13

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Beamten

I. Allgemeines.

Art. 14

(1) Der Beamte ist Diener des ganzen Volkes, nicht einer einzelnen Partei.

(2) Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis), durch das ihm seine Lebensstellung gesichert wird.

Art. 15

(1) Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

(2) Er hat insbesondere die Bestimmungen dieses Gesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften und Verfügungen einzuhalten und die Durchführung dieses Gesetzes in jeder Weise zu unterstützen. Er hat dem Landespersonalamt alle Auskünfte zu liefern und Aktenstücke zu übermitteln, welche dieses für die Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes benötigt.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Dienstes nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens einzutreten und die durch die Verfassung gewährleistete demokratisch-konstitutionelle Staatsordnung zu unterstützen.

2. Diensteid.

Art. 16

(1) Der Beamte hat bei Antritt seines Dienstes einen Diensteid zu leisten.

2) Der Diensteid lautet wie folgt:

„Ich schwöre, daß ich die mir obliegenden Amtspflichten gewissenhaft und nach den Weisungen meiner Vorgesetzten erfüllen und daß ich innerhalb und außerhalb des Amtes die durch die Verfassung gewährleistete demokratisch-konstitutionelle Staatsordnung unterstützen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(3) Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befinden, haben den in Abs. 2 bezeichneten Diensteid nachzuleisten.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(5) Erklärt der Beamte, daß er Bedenken habe, den Eid in religiöser Form zu leisten, so kann er ihn ohne die Schlußworte leisten.

3. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen.

Art. 17

(1) Der Beamte darf ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die er sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würde.

(2) Der Beamte ist von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

Art. 18

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingen-

den Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zeitweilig verbieten. Das Verbot ist aufzuheben, sofern nicht gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingeleitet wurde. Der Beamte ist vor der Dienstenthebung von der enthebenden Behörde zu hören. Er hat das Recht, seinerseits die Entscheidung des Disziplinargerichts herbeizuführen.

(2) Abs. 1 findet auf richterliche Beamte keine Anwendung.

4. Gehorsamspflicht.

Art. 19

(1) Der Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich.

(2) Er hat die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten und der kraft besonderer Anordnung ihm gegenüber zur Erteilung von Anweisungen berechtigten Personen zu befolgen, soweit die Handlungen nach seiner Kenntnis nicht gesetzlichen Verböten unterliegen. Er darf insbesondere eine Anordnung nicht befolgen, deren Ausführung für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde oder die seine Dienstbefugnisse überschreitet.

5. Verschwiegenheitspflicht.

Art. 20

(1) Dem Beamten ist es nicht verboten über amtliche Angelegenheiten Auskunft zu erteilen, es sei denn, daß Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Angelegenheiten erforderlich ist. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegt der Beamte auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses.

(2) Unter die Verschwiegenheitspflicht des Abs. 1 fallen insbesondere Angelegenheiten, durch deren Kenntnis sich jemand persönliche Vorteile verschaffen könnte, z. B. durch Börsenspekulationen, Grundstückskäufe, Sicherung von Steuergriffen usw., ferner alle Umstände, durch deren Bekanntgabe die Aufdeckung und Verfolgung strafbarer Handlungen gefährdet würde.

(3) Vor Gericht muß der Beamte auch über Angelegenheiten aussagen, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, wenn es das Gericht anordnet. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten ist berechtigt, eine Beschränkung der Auskunftspflicht zu beantragen; über diesen Antrag entscheidet das Gericht.

(4) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Wiedergaben solcher, die er amtlich erlangt hat, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

Art. 21

Bei den Behörden sind Stellen zu errichten, von welchen das Publikum und die Presse diejenigen amtlichen Auskünfte erhalten kann, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

6. Vereinigungsfreiheit und politische Betätigung.

Art. 22

(1) Den Beamten wird die Freiheit des Zusammenschlusses in Gewerkschaften oder anderen Berufsvereinen gewährleistet; der Beitritt muß jedoch auf Freiwilligkeit beruhen.

(2) Den Beamten steht kein Streikrecht gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt zu.

Art. 23

Kein Beamter darf Mitglied einer Partei sein oder deren Zielsetzungen mittelbar oder unmittelbar fördern oder unterstützen, die sich nicht zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennen.

7. Beschwerderecht.

Art. 24

(1) Den Beamten steht gegen dienstliche Maßnahmen, die ihnen nachteilig sind oder von denen anzunehmen ist, daß sie ihnen nachteilig werden können, das Recht der Beschwerde zu.

(2) Beschwerden, die sich auf den Dienstbetrieb selbst beziehen, werden von einem Ausschuß entschieden, dem der unmittelbare Dienstvorgesetzte und zwei von den Beamten gewählte Vertreter angehören. Das Nähere über die Wahl und die Amtsdauer dieser Ausschüsse wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Die anderen Beschwerden sowie solche Beschwerden, die sich gegen den unmittelbaren Dienstvorgesetzten selbst richten, müssen, wenn ihnen vom Dienstvorgesetzten nicht abgeholfen wird, der vorgesetzten Dienststelle vorgelegt werden. Letztere Beschwerdeinstanz ist der Verwaltungsgerichtshof. Die Zuständigkeit der Disziplinargerichte bleibt unberührt.

8. Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen.

Art. 25

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst gegen angemessene Vergütung zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und den Beamten nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach Abs. 1 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung, wenn die Übernahme gegen Entgelt erfolgt,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit keine Vergütung verbunden ist oder wenn die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wird oder wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten handelt; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn in der Gesellschaft größeres eigenes Kapital oder Kapital der Ehefrau, der Kinder oder der Eltern des Beamten arbeitet; das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

(3) Die nach Abs. 2 erforderliche Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde, die diese Befugnis auf andere Behörden übertragen kann; sie kann bedingt oder befristet und im Interesse des Dienstes widerrufen werden.

Art. 26

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten

unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische wissenschaftliche, künstlerische oder Vertragstätigkeit des Beamten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

(2) Falls die in Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nicht unter dem eigenen Namen des Beamten erfolgen, unterliegen sie der Genehmigungspflicht. Art. 25 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 27

Der Beamte, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

Art. 28

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

Art. 29 *nach Fassung vom 19. 1. 1937, § 225.*

Das Nähere über die Nebentätigkeit der Beamten wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

Art. 30

Der Beamte darf — auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

9. Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung.

Art. 31

(1) Die Staatsregierung regelt die Arbeitszeit der Beamten.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern.

Art. 32

(1) Der Beamte bedarf, wenn er dem Dienst fernbleiben will, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er nur dann eines Urlaubs, wenn er seinen Wohnort verläßt.

(2) Bleibt er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er unbeschadet dienststrafrechtlicher Ahndung für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit.

(3) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs mit Gehalt wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

(4) Bei einem nicht unter Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

46,352
Art 29
AndVO
56,9

46,352
A 32(3)
AVO z
UrVO
57,113

46,352
Art 25
VO
56,296
§ 3

Art. 33

Wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen.

Art. 34

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

III. Abschnitt

Folgen der Nichterfüllung der Pflichten

1. Versagung des Aufsteigens im Gehalt.

Art. 35

(1) Bleibt der Beamte in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurück, so kann ihm das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Gegen die Entscheidung können die Verwaltungsgerichte angerufen werden.

(3) Bevor dem Beamten das Aufrücken versagt wird, ist ihm unter Verwarnung schriftlich eine angemessene Frist zu setzen, in der er seine Leistungen verbessern kann.

2. Dienstvergehen.

Art. 36

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Als Dienstvergehen gilt es auch, wenn ein Ruhestandsbeamter Mitglied einer Partei ist oder deren Zielsetzungen fördert oder unterstützt, die sich nicht zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennt. Das gleiche gilt, wenn ein Ruhestandsbeamter gegen Art. 20 oder gegen Art. 30 verstößt.

(3) Im Falle der Verurteilung wegen eines Dienstvergehens nach Abs. 2 Satz 1 entfällt das Recht der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge.

(4) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Dienststrafordnung.

3. Haftung.

Art. 37

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft seine Amtspflicht, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; haben mehrere Beamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem anderen Schadenersatz geleistet, weil ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Beamte dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn eine Person, die nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, in Ausübung der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt ihre Amtspflicht verletzt hat.

IV. Abschnitt

Aufbau der Personalverwaltung

1. Das Landespersonalamt.

Art. 38

Zur einheitlichen Durchführung dieses Gesetzes wird ein Landespersonalamt errichtet.

Art. 39

(1) Das Landespersonalamt besteht aus ⁹ sieben Mitgliedern.

(2) Der Ministerpräsident beruft die Mitglieder des Landespersonalamts, und zwar erstmals zwei Mitglieder auf die Dauer von zwei, zwei Mitglieder auf die Dauer von vier und drei Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Späterhin erfolgen die Berufungen einheitlich auf die Dauer von sechs Jahren. Ein Mitglied ernennt der Ministerpräsident für die Dauer von dessen Amtszeit zum Vorsitzenden des Landespersonalamts. Wiederberufung und Wiederernennung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Landespersonalamts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Art. 40

(1) Als Mitglied des Landespersonalamts kann nur berufen werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalamts müssen mit den Grundsätzen dieses Gesetzes einverstanden und fähig sein, sie unparteiisch durchzuführen.

(3) Unter den Mitgliedern des Landespersonalamts sollen sich in der Regel befinden: Ein Richter, je ein Beamter der inneren und Finanzverwaltung, ein Hochschullehrer, ein Vertreter der Beamtenvereinigungen, der von diesen vorgeschlagen wird, und zwei unabhängige Persönlichkeiten, die nicht Beamte sind.

*mit Fährn
4/11. 1954
J 325*

Art. 41

Die Mitglieder des Landespersonalamts sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; sie können aus ihrem Amt nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Verfahren wie richterliche Beamte entfernt werden.

Art. 42

(1) Die dienstliche Aufsicht über das Landespersonalamt führt der Ministerpräsident.

(2) Der Ministerpräsident kann Beschlüsse des Landespersonalamts beanstanden, wenn diese

- entweder den Gesetzen widersprechen oder
- das öffentliche Interesse erheblich gefährden.

Hilft das Landespersonalamt einer Beanstandung des Ministerpräsidenten nicht ab, so kann die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs angerufen werden.

Art. 43

(1) Zur Leitung der Geschäfte des Landespersonalamts wird vom Ministerpräsidenten ein Generalsekretär bestellt.

(2) Dem Generalsekretär wird die erforderliche Zahl von Beamten und Hilfskräften beigegeben; der Generalsekretär ist Dienstvorgesetzter des Personals des Landespersonalamts.

Art. 44

(1) Die Sitzungen des Landespersonalamts sind öffentlich.

(2) Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

(3) Das Landespersonalamt beschließt eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung durch die Staatsregierung unterliegt und zu veröffentlichen ist.

Art. 45

(1) Der Vorsitzende des Landespersonalamts leitet die Verhandlungen.

(2) Zu Vorbereitungen der Verhandlungen und zur Durchführung der Beschlüsse bedient er sich des Generalsekretärs, der an allen Verhandlungen in beratender Eigenschaft teilnimmt; er ist berechtigt Vorschläge zu machen.

Art. 46

(1) Das Landespersonalamt kann in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit Beweise erheben.

(2) Alle öffentlichen Stellen und Behörden haben ihm Rechtshilfe zu leisten.

Art. 47

Das Landespersonalamt hat folgende Aufgaben:

1. Die Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes; das Landespersonalamt kann den Ministerpräsidenten, die zuständigen Minister und den Landtag auf einzelne oder allgemeine Mißstände hinweisen und Vorschläge zur Abstellung machen. Wenn Mißstände nicht abgestellt werden, kann der Verfassungsgerichtshof angerufen werden.
2. Die Erstellung und Führung eines Verzeichnisses sämtlicher Beamtenstellen und deren Einstufung entsprechend den Pflichten und Verantwortlichkeiten dieser Stellen; das Landespersonalamt soll die Gehälter nachprüfen und gegebenenfalls Abänderungsvorschläge machen.
3. Die Erstellung und Führung einer Liste oder Kartei sämtlicher Beamten mit Angabe der Dienststelle, der Einstufung, des Gehaltes und der üblichen Personalangaben.
4. Die Führung der Einstellungs-, Vorrückungs- und Wartestandslisten nach Maßgabe dieses Gesetzes.
5. Den Erlaß der Prüfungsbestimmungen und die Aufsicht über die Prüfungen.
6. Den Erlaß der Vorschriften über die Ausbildung und Fortbildung der Beamten.
Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung durch die Staatsregierung.
7. Die Führung der Aufsicht über die Beamtenschulen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister.
8. Die Ernennung der Beamtenbessitzer für die Dienststrafgerichte.
9. Die Anstellung von Untersuchungen über die Durchführung dieses Gesetzes und seine Auswirkungen, gegebenenfalls die Vorlage von Abänderungsvorschlägen an den Ministerpräsidenten.
10. Die Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Ministerpräsidenten.
11. Die Durchführung weiterer Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder durch Verordnung der Staatsregierung übertragen werden.

2. Örtliche Personalämter.

Art. 48

(1) Stadtkreise über 50 000 Einwohner sind berechtigt, eigene Personalämter zu errichten.

(2) Für diese gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die örtlichen Personalämter unterstehen der Aufsicht des Landespersonalamts. Gegen Anordnungen des Landespersonalamts ist den städtischen Personalämtern die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß

1. entweder die gesetzlichen Bestimmungen verletzt seien oder
2. eine nicht hinreichend durch das allgemeine Interesse begründete Einschränkung der Selbstverwaltung vorliege.

Art. 49

(1) Das Landespersonalamt kann die Einrichtung örtlicher Personalämter auch für Stadtkreise unter 50 000 Einwohnern gestatten.

(2) Die Bestimmungen des Art. 48 gelten entsprechend.

V. Abschnitt

Ernennung, Beförderung und Versetzung

1. Ernennung.

Art. 50

(1) Der Ministerpräsident ernennt die Beamten, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben oder die Ausübung dieses Rechtes nicht anderen Behörden (Ernennungsbehörden) übertragen wird.

(2) Die Ernennung wird, wenn nicht bei Aushändigung der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

2. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ernennung.

Art. 51

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde.

(2) Eine Ernennung ist weiter nichtig, wenn der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung

1. die Voraussetzungen des Art. 5 Ziffer 1 und 2 nicht erfüllte;
2. nach Art. 6 Ziffer 1 und 2 nicht ernannt werden konnte.

Art. 52

(1) Eine Ernennung ist anzufechten, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen hatte; das ihm der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird;
3. nicht bekannt war, daß der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung als hauptschuldig oder belastet im Sinne des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 anzusehen war.

(2) Eine Ernennung kann angefochten werden, wenn

1. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen;
2. nicht bekannt war, daß der Ernannte auf Grund des Art. 28 entlassen oder im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war.

Art. 53

(1) In den Fällen des Art. 51 hat der Dienstvorsetzte nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem Ernannten sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

(2) In den Fällen des Art. 52 Abs. 1 und 2 muß die Anfechtung innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Anfechtung ist der Beamte zu hören. Die Anfechtungserklärung wird von dem für den Beamten zuständigen Fachminister abgegeben; sie ist dem Beamten zuzustellen. Der Beamte kann die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs anrufen.

Art. 54

Ist eine Ernennung nichtig oder angefochten worden, so sind die bis zu dem Verbot (Art. 53 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Anfechtung (Art. 53 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in der gleichen Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

3. Amtsbezeichnung.

Art. 55

(1) Die Staatsregierung setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder sie die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Der Beamte führt im Dienst seine Amtsbezeichnung. Er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen, nach der Versetzung in den Wartestand mit dem Zusatz „zur Dienstverwendung (z. D.)“. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Beamte im Ruhestand dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterführen. Wartstandsbeamte und Ruhestandsbeamte, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden. Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel mitzuführen, zurücknehmen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, welche nach Art. 84 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich zieht.

4. Besetzung offener Stellen.

Art. 56

Offene Stellen im hauptamtlichen Dienst werden besetzt:

1. durch Ernennung eines in einer Vormerkungsliste Verzeichneten, der vom Landespersonalamt vorgeschlagen wird (Art. 58),
2. durch zeitweilige Ernennung (Art. 59),
3. durch Aushilfsernennung (Art. 60),
4. durch Wiedereinstellung (Art. 61),
5. durch Versetzung oder Zurückversetzung (Art. 64),

Art. 57

(1) Das Landespersonalamt führt folgende Vormerkungslisten.

1. Einstellungslisten,
2. Vorrückungslisten,
3. Wartestandslisten.

(2) Die Aufnahme in eine Einstellungsliste erfolgt auf Grund einer Einstellungsprüfung, die Aufnahme in eine Vorrückungsliste auf Grund einer Vorrückungsprüfung.

Zu einer Vorrückungsprüfung können nur Beamte zugelassen werden.

(3) Die Eintragungen in die Einstellungs- und Vorrückungslisten haben in der Reihenfolge der bei den entsprechenden Prüfungen erzielten Ergebnisse zu erfolgen.

(4) Das Nähere über die Listen regeln die Durchführungsbestimmungen.

Art. 58

(1) Wenn eine Ernennungsbehörde eine Stelle im hauptamtlichen Dienst zu besetzen beabsichtigt, teilt sie dies dem Landespersonalamt unter genauer Bezeichnung der zu besetzenden Stelle mit. Dieses benennt hierauf drei Personen, die in den Listen für eine solche Stelle vorgemerkt sind, falls mehrere Stellen zu besetzen sind, für jede weitere Stelle einen weiteren Vorgemerkten. Zu benennen sind die jeweils höchst Bewerteten, die sich bereit erklären, die Stelle anzunehmen und zwar zunächst aus der Wartestandsliste, dann aus der Vorrückungsliste und schließlich aus der Einstellungsliste.

(2) Die Ernennungsbehörde besetzt innerhalb eines Monats die Stelle mit einer der benannten Personen.

(3) Bei Ernennungen nach Abs. 1 soll auf den Wohnsitz der für die Ernennung in Betracht kommenden jede mögliche Rücksicht genommen werden.

Art. 59

(1) Sind in den Vormerkungslisten keine oder nicht genügend Bewerber enthalten, die bereit sind, eine bestimmte Stelle anzunehmen, so kann das Landespersonalamt die Ernennungsbehörde ermächtigen, diese Stelle zeitweilig zu besetzen.

(2) Bei der zeitweiligen Ernennung sind in erster Linie Personen zu berücksichtigen, die in einer entsprechenden Vormerkungsliste verzeichnet sind.

(3) Ein zeitweilig Ernannter behält seine Stelle nur solange, bis diese nach Art. 58 besetzt werden kann. Eine zeitweilige Ernennung darf nicht für eine längere Dauer als sechs Monate erfolgen und kann nicht verlängert werden. Niemand soll innerhalb eines Jahres mehr als einmal für eine zeitweilige Ernennung herangezogen werden.

(4) Innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können zeitweilige Ernennungen für eine längere Dauer vorgenommen werden, jedoch nicht für eine Zeit, die über zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hinausgeht.

Art. 60

(1) Wenn die Besetzung einer Stelle des hauptamtlichen Dienstes infolge eines Notstandes nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen kann, kann die Ernennungsbehörde oder eine von ihr ermächtigte Behörde eine Stelle aushilfsweise mit einer geeigneten Person besetzen, um einen Stillstand des Dienstbetriebes oder schwerwiegende Nachteile und Unzuträglichkeiten für die Öffentlichkeit zu vermeiden. Die Ernennung erfolgt nur für die Dauer des Notstandes und darf einen Monat nicht überschreiten. Jede solche Ernennung ist dem Landespersonalamt unverzüglich mitzuteilen. Sie kann mit seiner Zustimmung einmal verlängert werden.

(2) Ein Notstand im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn die Ernennungsbehörde rechtzeitig vom Freiwerden einer Stelle oder von einer Änderung der Geschäftsbelastung Kenntnis hatte oder hätte haben können.

Art. 61

(1) Eine Ernennungsbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalamts eine offene Stelle dadurch besetzen, daß sie einen in Ehren entlassenen Beamten wieder einstellt. Die Wiedereinstellung kann nur in der gleichen Gruppe erfolgen, die der entlassene Beamte vor seinem Ausscheiden inne hatte.

(2) Wenn der wieder einzustellende Beamte nicht seine Entlassung erhalten hatte, um eine Stelle in einem anderen Bereich des öffentlichen Dienstes anzutreten, darf er später als zwei Jahre nach Abs. 1 nicht wieder eingestellt werden.

Art. 62

(1) Stellen, bei denen es sich um hauswirtschaftliche Arbeiten, um eine Aufseher Tätigkeit oder um mechanische Hilfeleistungen handelt, können abweichend von den Vorschriften der Art. 58, 59, 60 und 61 besetzt werden, jedoch sind die Grundsätze dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

5. Probezeit.

Art. 63

(1) Jeder Bewerber um eine Anstellung als Beamter auf Lebenszeit hat innerhalb der Probezeit (Art. 10) seine Eignung zu beweisen.

(2) Die Ernennungsbehörde hat innerhalb der Probezeit zu bestimmten Zeitpunkten, die vom Landespersonalamt festgesetzt werden, hinsichtlich der Eignung (fachliche Eignung, Willigkeit und Verlässlichkeit) des Beamten an das Landespersonalamt zu berichten.

(3) Innerhalb der ersten sechs Monate der Probezeit kann die Ernennungsbehörde einen Beamten im Probendienst entlassen, wenn er offenbar unfähig und unwillig ist, seine Pflichten als Beamter zu erfüllen. Die Ernennungsbehörde hat die Entlassung und den Grund der Entlassung unverzüglich dem Beamten sowie dem Landespersonalamt mitzuteilen.

(4) Einen Monat vor Ablauf der Probezeit berichtet die Ernennungsbehörde abschließend über die dienstliche Eignung des Beamten sowie darüber, ob er zur Anstellungsprüfung zugelassen oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, als Beamter auf Lebenszeit angestellt werden soll. Eine Abschrift dieses Berichts ist dem Beamten mitzuteilen.

6. Versetzung.

Art. 64

(1) Ein Beamter kann jederzeit innerhalb des Dienstbereichs seiner Ernennungsbehörde von einer Stelle auf eine andere Stelle derselben Gruppe oder desselben Ranges versetzt werden. Von dieser Versetzung ist das Landespersonalamt zu verständigen.

(2) Die Versetzung eines Beamten auf eine Stelle derselben Gruppe oder desselben Ranges im Dienstbereich einer anderen Ernennungsbehörde kann nur mit Zustimmung des Landespersonalamtes und der Ernennungsbehörden beider Dienstbereiche erfolgen.

(3) Die Versetzung auf eine Stelle, die einer höheren Gruppe angehört oder für die wesentlich verschiedene Erfordernisse für die Ernennung bestehen, ist nur zulässig, wenn der Beamte in einer entsprechenden Vormerkungsliste verzeichnet und vom Landespersonalamt für diese Stelle vorgeschlagen wird.

(4) Die Versetzung eines Beamten auf eine Stelle einer niedrigeren Gruppe oder niedrigeren Ranges gilt als Rückversetzung; sie kann nur unter Ein-

haltung des für Entlassungen geltenden Verfahrens erfolgen. Der betreffende Beamte hat ein Beschwerderecht gemäß Art. 24 Abs. 3.

(5) Ein Beamter kann seine Versetzung von einer Stelle zu einer ähnlichen Stelle der gleichen Gruppe oder des gleichen Ranges beantragen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die beteiligten Ernennungsbehörden zustimmen. Das Landespersonalamt ist von einer solchen Versetzung zu verständigen.

(6) Ein Beamter im Dienst eines anderen Landes kann auf Vorschlag des Landespersonalamts und mit Zustimmung des Ministerpräsidenten in den bayerischen öffentlichen Dienst übernommen werden, falls seine ursprüngliche Ernennung unter vergleichbaren Bedingungen erfolgt ist. Der Beamte behält die in seiner früheren Stelle erworbenen Rechte bei, es sei denn, daß ein Unterschied zwischen diesen Rechten und den nach diesem Gesetz gegebenen besteht. In diesem Falle ist der Beamte so zu stellen, als ob er seine ganze Dienstzeit in Bayern verbracht hätte.

7. Beförderungen.

Art. 65

(1) Die Beförderungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der Leistung und Befähigung.

(2) Beamte, die eine Beförderung anstreben, haben die Grundlage für die Beförderung durch Prüfungen (Vorrückungsprüfungen) und entsprechende Beurteilung durch die Dienstvorgesetzten nachzuweisen. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen werden in Vorrückungslisten festgehalten (Art. 57).

Art. 66

Beförderungen sind nichtig, wenn sich nachträglich ergibt, daß der beförderte Beamte die vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat oder das Prüfungsergebnis durch arglistige Täuschung oder Anwendung unerlaubter Mittel erzielt hat.

VI. Abschnitt

Prüfungen

Art. 67

Die Prüfungen sind entweder Einstellungsprüfungen (Art. 9, 57) oder Anstellungsprüfungen (Art. 10, 11) oder Vorrückungsprüfungen (Art. 57, 65).

Art. 68

(1) Die Prüfungen werden vom Landespersonalamt veranstaltet.

(2) Die Prüfungen sollen Wettbewerbscharakter haben und so angelegt sein, daß durch sie die Eignung der Prüflinge für die angestrebte Stelle ermittelt wird. Die Prüfungen können schriftlich sein; sie können auch in einer körperlichen oder geistigen Eignungsprüfung bestehen oder andere für die Eignung der Bewerber entscheidende Voraussetzungen zum Gegenstand haben. Die gestellten Fragen und Aufgaben müssen eine Lösung haben und im Zusammenhang mit den Anforderungen der angestrebten Stelle stehen. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

(3) Bei den Prüfungen dürfen keine Fragen gestellt werden, mit deren Beantwortung eine Auskunft über die politische oder religiöse Überzeugung eines Prüflings oder seine Beziehungen in dieser Hinsicht verknüpft wäre.

Art. 69

(1) Das Landespersonalamt hat die Abhaltung von Prüfungen rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Form und Inhalt der Bekanntmachung wird durch die Durchführungsbestimmungen näher geregelt.

Art. 70

(1) Vorbehaltlich von Beschränkungen, die durch nach Art. 47 Ziff. 5 erlassene Bestimmungen festgelegt werden, sind zu den Prüfungen alle Personen zuzulassen, die offensichtlich die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gruppe ernannt werden können, für welche eine Prüfung abgehalten werden soll.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

(3) Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

Art. 71

(1) Das Ergebnis einer Prüfung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrem Abschluß bekanntzugeben.

(2) Jeder Prüfling ist schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und seine Platzziffer in der Prüfungsliste zu benachrichtigen.

(3) Das Landespersonalamt erläßt Bestimmungen darüber, inwieweit ein Prüfling seine Bewerbung und die Prüfungspapiere einsehen kann. Offensichtliche Irrtümer in der Bewertung sind richtigzustellen, wenn hierauf innerhalb eines Monats nach Erstellung der Prüfungsliste angetragen wird. Die Berichtigung einer Bewertung, die auf einer Verschiedenheit in der Auffassung beruht, kann nicht verlangt werden. Durch die Richtigstellung einer Bewertung werden Ernennungen, die bereits auf Grund der Liste vorgenommen wurden, nicht berührt.

VII. Abschnitt

Qualifikationen

Art. 72

(1) Die Vorschriften über die Qualifikationen der Beamten werden vom Landespersonalamt erlassen.

(2) Jeder Beamte hat das Recht, seine sämtlichen Personalnachweise jederzeit einzusehen. Über die Einsichtnahme des Beamten in seine Personalnachweise dürfen keine Aufzeichnungen geführt werden.

(3) In die Personalnachweise dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Beamte Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Beamten ist in den Personalnachweis mitaufzunehmen. Gegen die Eintragungen ist Beschwerde zulässig.

VIII. Abschnitt

Versetzung in den Wartestand

Art. 73

(1) Wird eine Behörde aufgelöst oder auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so können die auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Beamten der beteiligten Behörden durch die oberste Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb dreier Monate nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen zulässig.

(2) Das Landespersonalamt ist von den Versetzungen in den Wartestand rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

(3) Die in den Wartestand versetzten Beamten werden auf die Wartestandsliste ihrer Stellengruppe gesetzt.

Art. 74

(1) Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt fest-

gesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Beamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit Ende des Monats, in dem die Mitteilung erfolgt. Ist der Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand in der Urkunde nicht bestimmt, beginnt der Wartestand mit der Zustellung der Urkunde.

(2) Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

Art. 75

(1) Der Wartestandsbeamte bleibt Beamter. Er verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Amtsstelle und, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. Art. 25 und 29 gelten für ihn nicht.

(2) Dienstvorgesetzter für ihn ist der letzte Dienstvorgesetzte. Die oberste Dienstbehörde kann einen anderen Dienstvorgesetzten bestimmen. Fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Ministerpräsident den Dienstvorgesetzten.

(3) Der Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist, noch die Dienstbezüge der von ihm wahrgenommenen Amtsstelle, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes rückt er in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach Art. 77 auf.

(4) Nach Ablauf der Zeit, für die noch die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte während des Wartestandes Wartegeld.

Art. 76

(1) Wird dem Beamten ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn im Dienste des Staates oder eines Selbstverwaltungskörpers übertragen, und gehört das neue Amt zur Zeit der Übertragung nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endrundgehalt an wie das bisherige Amt so erhält er sein bisheriges Grundgehalt und steigt in Dienstaltersstufen auf. Der bisherige Dienstherr hat dem neuen Dienstherrn den Unterschied zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen auf Antrag zu erstatten.

(2) Der Beamte ist gegenüber seinem unmittelbaren Dienstherrn zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet, wenn sein allgemeiner Rechtsstand (Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit) nicht verschlechtert wird.

Art. 77

(1) Wird der Beamte vorübergehend zu einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung voll als Beamter verwendet, so erhält er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist einschließlich der während der Verwendung erdienten Dienstalterszulagen.

(2) Er ist gegenüber seinem unmittelbaren Dienstherrn verpflichtet, der Einberufung Folge zu leisten, wenn ihm laut schriftlicher Mitteilung eine Verwendung im Sinne des Abs. 1 für mindestens drei Monate an seinem Wohnort oder für mindestens sechs Monate außerhalb seines Wohnorts zugesichert wird. Im Falle der Weigerung verliert der Beamte den Anspruch auf Wartegeld für die Dauer des Wartestandes; sein Name verbleibt jedoch auf der Wartestandsliste.

Art. 78

Der Wartestand endet, wenn

1. dem Beamten ein neues Amt übertragen wird oder
2. das Beamtenverhältnis endet.

IX. Abschnitt

Die Gehalts- und sonstigen Bezüge der Beamten

1. Dienst- und Versorgungsbezüge.

Art. 79

(1) Der Beamte erhält, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, seine Dienstbezüge vom Tage des Antritts seines Amtes an nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(3) Dienstbezüge dürfen nur ausbezahlt werden, wenn die Gehaltsanweisung die Bestätigung des Landespersonalamts oder einer von ihm ermächtigten Stelle trägt, daß der Beamte im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften ernannt wurde. Falls das Landespersonalamt oder eine von ihm ermächtigte Stelle die Bestätigung der Gehaltsanweisung eines Beamten zu Unrecht verweigert, kann dieser Klage an die Verwaltungsgerichte erheben.

(4) Hat der Beamte gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Landespersonalamts nur aus einem Amt.

(5) Die Versorgung der Beamten richtet sich nach Abschnitt XI.

2. Verpfändung der Dienstbezüge.

Art. 80

(1) Der Beamte kann vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind, oder als er einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

3. Reise- und Umzugskosten.

Art. 81

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch besonderes Gesetz geregelt.

X. Abschnitt

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Art. 82

(1) Das Beamtenverhältnis endet, außer durch den Tod, durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung,
3. Eintritt in den Ruhestand,
4. Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst wird in der Dienststrafordnung geregelt.

1. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

a) Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Bayerns.

Art. 83

(1) Der Beamte scheidet aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns nimmt.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und bestimmt den Tag des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde gemäß Art. 24 Abs. 3 zulässig.

b) Gerichtliche Verurteilung.

Art. 84

Ein Beamter, der zum Tode, zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt wird, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis aus. Dasselbe gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

Art. 85

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Werden im Gnadenweg die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils, demzufolge ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, in vollem Umfang aufgehoben, so treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein solches Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt wird, das diese Folgen nicht hat.

Art. 86

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folge nicht hat, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte; seine ruhegehaltstfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre.

(2) Der Verurteilte hat, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hätte oder seine Amtszeit abgelaufen wäre, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; seine Bezüge richten sich nach Abs. 1.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit der Beamte nach dem mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nach sich gezogen haben würde, wenn er noch Beamter gewesen wäre.

(4) Erscheint auf Grund des in dem Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem mit Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil ergangen ist, die Entfernung des Beamten aus dem Dienst angezeigt, so kann ein Dienststrafverfahren mit diesem Ziel eingeleitet werden. Ist das Verfahren auf Grund des in dem Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts eingeleitet, so können dem Beamten die ihm nach Abs. 1 zustehenden Bezüge einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Abs. 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an. Ist das Verfahren auf Grund eines neuen Strafurteils eingeleitet, so können dem Beamten die ihm nach Abs. 1 zustehenden Bezüge von der Rechtskraft dieses Strafurteils an einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Abs. 1 und 2 von demselben Zeitpunkt an.

(5) Hätte der in dem neuen Urteil festgestellte Sachverhalt oder die nach Erlass der aufgehobenen Entscheidung begangene Straftat oder eine gesetzliche Vorschrift die Beendigung des Beamtenverhältnisses

nisses gerechtfertigt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde endgültig, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt gewesen wäre. Die Bezüge nach Abs. 1 erhält der Beamte bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Soweit der Verurteilte Bezüge nach diesen Vorschriften erhält, steht ihm ein Entschädigungsanspruch gegenüber der nach dem Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 345) verpflichteten Stelle nicht zu.

(7) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Abs. 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Einkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

c) Folgen des Ausscheidens.

Art. 87

Scheidet der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, so hat er keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

2. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

a) Entlassungsgründe.

Art. 88

- (1) Der Beamte ist zu entlassen:
 1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten,
 2. wenn sich ergibt, daß er während der Dauer des Beamtenverhältnisses Mitglied einer Partei war oder ist, oder deren Zielsetzungen unterstützte oder förderte, die sich nicht zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennt.

(2) Die Entlassung nach Abs. 1 rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Beamte zu hören ist. Dem Beamten steht gegen die Entlassungsverfügung die Beschwerde nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 3 zu.

b) Insbesondere die Entlassung auf Antrag des Beamten.

Art. 89

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb zweier Wochen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war.

(2) Dem Entlassungsverlangen muß entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat.

(3) Dem Verlangen eines Beamten auf Zeit auf Entlassung braucht nicht entsprochen zu werden, wenn er die Verpflichtung übernommen hat, eine bestimmte Zeit im Dienst zu bleiben.

c) Entlassungsverfügung und Folgen der Entlassung.

Art. 90

(1) Die Entlassung wird, wenn durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach Art. 50 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen,

(2) Nach der Entlassung hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf, unbeschadet der Vorschrift des Art. 55 Abs. 2 Satz 8 die Amtsbezeichnung und die ihm im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

3. Eintritt in den Ruhestand.

Art. 91

Das Beamtenverhältnis endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

a) Altersgrenze.

Art. 92

(1) Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine frühere Altersgrenze vorgesehen werden.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten fordern, kann das Landespersonalamt auf Antrag der obersten Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinausschieben. Unter der gleichen Voraussetzung kann das Landespersonalamt auch im Fall des Abs. 1 Satz 2 die Altersgrenze verlängern.

b) Dienstunfähigkeit.

Art. 93

(1) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist (dienstunfähig); als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen.

(2) Für einzelne Beamtengruppen können für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Art. 94

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach Art. 93 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit durch die Erklärung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt, daß er ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen. Bei Wartungsbeamten ist für die Erklärung der Dienstunfähigkeit die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zuständig. Fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Ministerpräsident, welche Behörde die Erklärung abzugeben hat.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

Art. 95

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig (Art. 93) und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so

46.359
Art 92
geänd
56.289
A 1 u 2

3. Dienstunfähigkeit (Art. 93)
4889. 19.37
125.

beantragt er die Bestellung des Pflegers beim Amtsgericht. Das Amtsgericht hat dem Antrag zu entsprechen.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen, so entscheidet die nach Art. 97 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder durchzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt. Dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zum Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(4) Wird hiernach die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen, die nach Abs. 3 Satz 3 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt wird, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachbezahlt. Sofern nicht der Ministerpräsident oder die oberste Dienstbehörde in den Ruhestand versetzt hat, entscheidet auf einen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zu stellenden Antrag des Beamten oder seines Pflegers die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrechtzuerhalten ist.

Verfügung: 102. 95a v. 24. 11. 1954, S. 325
c) Wartestandsbeamte.

Art. 96

(1) Der Wartestandsbeamte ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem

1. eine zweijährige Wartestandszeit abgelaufen ist — der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Beamte nach Art. 77 verwendet wird — oder
2. die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß er der ihm nach Art. 76 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

(2) Wird ihm ein neues Amt übertragen, das nicht derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört, so tritt er mit der Übertragung des neuen Amtes aus seinem bisherigen Amt in den Ruhestand.

d) Verfügung über Versetzung in den Ruhestand und Beginn des Ruhestands.

Art. 97

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, wenn durch gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach Art. 50 für die Ernennung zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der Art. 92, 95 Abs. 4, 96 Abs. 1 und 2 mit Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wurde. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält Ruhegehalt nach den Vorschriften des XI. Abschnitts.

XI. Abschnitt

Versorgung

1. Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten.

Art. 98

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge.

Art. 99

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das von dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht,
3. sonstige Dienstbezüge des Beamten, die im Besoldungsrecht oder im Haushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Hat ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit die Bezüge aus seinem nicht als Eingangsstelle seiner Laufbahn geltenden Amt nicht mindestens ein Jahr erhalten, so treten an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Dienstbezüge die entsprechenden Bezüge aus dem vor seiner Ernennung bekleideten Amt; hat der Beamte ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in Grenzen von fünfzig vom Hundert der Sätze nach Abs. 1 fest.

(3) Abs. 2 gilt nicht in den Fällen des Art. 73. Er gilt auch nicht, wenn der Beamte vor Ablauf des Jahres verstorben oder infolge eines Dienstunfalls oder einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(4) Verfügung: 102. 95a v. 24. 11. 1954, S. 326

b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Art. 100

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit des Beamten vom Tage seiner ersten Ernennung an einschließlich der Zeit, in der er sich im Wartestand befindet. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

1. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
3. vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres,
4. für die eine Abfindung oder ein Übergangsgeld aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
5. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach Art. 101 Abs. 1 Ziff. 1a berücksichtigt wird.

(2) Ist ein Beamter, der infolge Urteils eines Gerichts oder eines Dienststrafgerichts aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, später wieder zum Beamten ernannt worden, so wird die Dienstzeit, die er vor dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, nicht in die ruhegehaltfähige Dienstzeit eingerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

102. 100 a Verfügung: 2. 11. 1954, S. 326

1006 - 1 -
1000 - 1 -
1000 - 1 -

Verfügung: 102. 95a v. 24. 11. 1954, S. 326

Art. 101

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann berücksichtigt werden die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres

1. a) als Rechtsanwalt, als Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
- b) im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände oder im nicht-öffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist,

2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat. *neue Fassung: GBl. 1917, S. 226.*

3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden,

4. im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienst des Staates oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder solcher Stiftungen und Anstalten des Privatrechts, die mehr als fünfzig vom Hundert Zuschüsse aus öffentlichen Kassen erhalten haben, ununterbrochen hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat, die zu seiner Ernennung führte.

Die Zeiten zu 1a und 3 dürfen höchstens bis zur Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden.

(2) Anrechnungsfähig ist auch eine Dienstzeit, deren Anrechnungsfähigkeit bei der Übernahme des Beamten in den bayerischen Staatsdienst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine besondere Vereinbarung zugestanden wurde.

c) Wartegeld.

Art. 102

Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfzehn Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird jedoch das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt in keinem Fall mehr als achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1a der Reichsbesoldungsordnung. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

Art. 103

Scheidet der Beamte aus einer Dienstleistung im Sinne des Art. 77 wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

d) Ruhegehalt.

Art. 104

(1) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der wieder zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt ist, erhält ein höheres Ruhegehalt aus dem neuen Amte nur, wenn er es wenigstens ein Jahr bekleidet hat.

Art. 105

(1) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich bei den Beamten

des einfachen und des mittleren Dienstes nach jedem der ersten fünfzehn vollen Jahre,

des gehobenen Dienstes nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden fünfzehn vollen Jahren,

des höheren Dienstes nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden sechzehn vollen Jahren

der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eins vom Hundert, höchstens bis achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem Ende des Monats, in dem der Beamte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter sechzig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsgruppe A zurückbleiben.

Art. 106

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge wenigstens ein Jahr bezogen hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(2) Das Ruhegehalt eines Wartestandsbeamten, der nach Art. 77 Dienst geleistet hat, wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die nach Art. 103 der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt sind oder zugrunde zu legen wären.

Art. 107

Das Ruhegehalt wird von dem Beginn des Ruhestandes ab gewährt.

2. Hinterbliebenenversorgung.

a) Sterbemonat.

Art. 108

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Warte- und Ruhestandsbeamten tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld oder das Ruhegehalt. Den Erben eines im öffentlichen Dienste (Art. 142 Abs. 4) verwendeten Warte- oder Ruhestandsbeamten verbleiben die für den Sterbemonat fälligen Bezüge.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die ehelichen oder für ehelich erklärten Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld.

Art. 109

Die Witwe sowie die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines Beamten mit Dienstbezügen erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandkosten bestimmten Einkünfte. Bei Warte- und Ruhestandsbeamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld oder das Ruhegehalt.

Art. 110

Sind Hinterbliebene im Sinne des Art. 109 nicht vorhanden, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ein Sterbegeld nach Art. 109 auf Antrag ganz oder teilweise bewilligen,

1. wenn der Verstorbene Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindesstatt angenommene Kinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in bedürftiger Lage hinterlassen hat, oder
2. wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

Art. 111

(1) Das Sterbegeld wird beim Nachweis des Todes im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann von der Auszahlung des Sterbegeldes in einer Summe abgesehen und eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

Art. 112

(1) Das Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienstbezügen, Wartegeld oder Ruhegehalt können angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

c) Witwen- und Waisengeld.

Art. 113

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld. Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen weiblicher Beamter und nicht für die Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tode die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(2) Den ehelichen Kindern stehen die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder gleich.

(3) Den unehelichen und den nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres als Unterhaltsbeitrag den dem Beamten bei Lebzeiten gezahlten Kinderschlag gewähren.

(4) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen Waisengeld gewähren.

Art. 114

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, höchstens jedoch fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Auf die Berechnung des Witwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehalts (Art. 142, 143) ohne Einfluß

Art. 115

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind eines weiblichen Beamten als Halbweise höchstens zwölf vom Hundert, als Vollweise höchstens zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das die Verstorbene erhalten hat oder das sie erhalten hätte, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindesstatt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige. Das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Fall.

Art. 116

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Art. 115 Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Kalendermonats an insoweit, als sie nach Abs. 1 noch nicht die vollen Beträge nach den Art. 114, 115 erhalten.

Art. 117

(1) Kein Witwengeld erhält die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb eines Jahres vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

(2) Kein Witwen- und Waisengeld erhalten die Witwe und die Kinder eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist. Das gleiche gilt für die Kinder eines weiblichen Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen Witwen- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligen.

Art. 118

(1) War die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden und der Verstorbene allein für schuldig erklärt, so kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen der früheren Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes widerruflich bewilligen. Kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beamten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

HR. 118a: Aufhebung d. 48. 1. 54. S. 326.

Art. 119

Dienstzeiten eines verstorbenen Beamten, die im Fall seiner Versetzung in den Ruhestand nach Art. 101 als ruhegehaltfähig hätten berücksichtigt werden können, dürfen auch bei Bemessung des Witwen- und Waisengeldes durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen berücksichtigt werden.

Art. 120

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist; Waisen, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, erhalten Waisengeld schon für den Geburtsmonat.

Art. 121

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, dessen Hinterbliebene nach Art. 113 bis 118 im Fall seines Todes Witwen- oder Waisengeld erhalten könnten, verschollen, so kann die oberste Dienstbehörde den Hinterbliebenen im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen diese Bezüge auch schon vor der Todeserklärung gewähren, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge beginnt, bestimmt in diesem Fall die oberste Dienstbehörde; mit dem Beginn der Zahlung erlischt der Anspruch des Verschollenen auf Dienstbezüge, Wartegeld oder Ruhegehalt. Ist eine Witwe oder sind Waisen nicht vorhanden, so bestimmt die oberste Dienstbehörde den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge aufhört. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind endgültig. Art. 108, 109 gelten hier nicht.

(2) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienstbezüge, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, sowie auf Wartegeld oder Ruhegehalt mit der Maßgabe wieder auf, daß die den Hinterbliebenen nach Abs. 1 zugesprochenen Bezüge anzurechnen sind.

3. Unfallfürsorge.

Art. 122

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Dienst ist auch

1. die Ausführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an den von der obersten Dienstbehörde angeordneten, unter Aufsicht eines Vorgesetzten oder einer von diesem bestellten Aufsichtsperson ausgeführten Leibesübungen,
3. die Teilnahme an Lehrgängen einschließlich der zu Lehrzwecken angeordneten Übungen und Besichtigungen.

Das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle gilt als Dienst.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten übertragbaren Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird und hierbei einen Körperschaden erleidet.

Art. 123

Die Unfallfürsorge besteht in

1. einem Heilverfahren für den Verletzten (Art. 124, 125),
 2. einem Ruhegehalt, wenn infolge des Unfalls der Beamte dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis endet (Art. 126),
 3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte infolge des Unfalls gestorben ist (Art. 128).
- Neben einer Versorgung nach Ziffer 2 und 3 wird eine Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften nicht gewährt.

Art. 124

Das Heilverfahren umfaßt die notwendige

1. ärztliche Behandlung,
2. Pflege,
3. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Verletzung erleichtern sollen.

Art. 125

Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so sind ihm bis zur Zahlung des Ruhegehalts die Kosten einer angemessenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten, sofern nicht der Dienstherr selbst für die Pflege Sorge trägt.

Art. 126

(1) Das Ruhegehalt beträgt sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verletzten.

(2) Würde das Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften bereits siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen, so ist es um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen, jedoch nicht über achtzig vom Hundert dieser Dienstbezüge hinaus.

(3) Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos geworden, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so kann zu dem Ruhegehalt für die Dauer dieser Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden. Statt des besonderen Zuschlags sind dem Verletzten auf Antrag die Kosten zu erstatten, die ihm durch Annahme einer notwendigen Pflegekraft erwachsen; in diesem Fall kann der Dienstherr an Stelle des Zuschlags selbst für die Pflege Sorge tragen.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt.

Art. 127

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich abweichend von Art. 99 Abs. 1 Nr. 1 für einen Verletzten, der als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezieht, nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres hätte erreichen können.

Art. 127a: Einfügung v. 49 Nr. 29/127, 236

Art. 128

(1) Die Hinterbliebenenversorgung besteht in

1. Sterbegeld (Art. 129);
2. Witwengeld (Art. 130),
3. Waisengeld (Art. 131),
4. Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie (Art. 132).

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung. Der Unterhaltsbeitrag (Art. 132) ist hierbei wie ein Witwengeld zu behandeln.

Art. 129

Bleibt das allgemeine Sterbegeld (Art. 109) unter dem Gesamtbetrag der für drei Monate zu gewährenden Hinterbliebenenversorgung nach Art. 130 bis 133, so ist dieser als Sterbegeld zu gewähren.

Art. 130

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts nach Art. 126, 127.

Art. 131

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes eheliche Kind zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen. Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat.

(2) Die Kinder eines weiblichen Beamten erhalten Waisengeld.

Art. 132

(1) Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser beträgt insgesamt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(2) Sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

Art. 133

(1) Die Hinterbliebenenversorgung darf insgesamt weder das Ruhegehalt übersteigen, das der Beamte auf Grund des Dienstunfalls erhalten hat oder erhalten haben würde, noch fünfundsechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Der Zuschlag bei Hilflosigkeit (Art. 126 Abs. 3) bleibt außer Betracht.

Art. 134

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mitgeführt hat, beschädigt oder zerstört worden, so kann dafür Ersatz geleistet werden; sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

Art. 135

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der auf Antrag (Art. 89) entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten

1. völligen Erwerbsunfähigkeit einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. Minderung der Erwerbstätigkeit um wenigstens fünfundzwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Ziffer 1.

Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt Art. 126 Abs. 3 entsprechend. Im Fall der Ziffer, 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Ziffer 1 erhöht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach Art. 99.

(4) Stirbt der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalls, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Versorgungsbezüge, die sich nach den allgemeinen Vorschriften (Art. 113 ff.) aus einem Ruhegehalt in Höhe des nach Abs. 1 und 3 berechneten Unterhaltsbeitrags ergeben. Ist der frühere Beamte nicht infolge des Dienstunfalls verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach den allgemeinen Vorschriften widerruflich bewilligt werden, wenn der Verletzte zur Zeit seines Todes einen Unterhaltsbeitrag nach Abs. 1 bezogen hat. Eine Erhöhung nach dem letzten Satz des Abs. 1 bleibt außer Betracht. Die Höchstgrenze des Art. 133 gilt sinngemäß.

Art. 136

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach Art. 135 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach Art. 124, 125,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit widerruflich einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch höchstens nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe gewährt werden, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat.

(3) Ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag kann von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen auch den Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden.

Art. 137

(1) Die Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Hat der Unfallverletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Der Unfallverletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist.

(4) In den Fällen des Abs. 1 und 3 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen beim Vorliegen besonderer Umstände eine Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe bewilligen.

Art. 138

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet sind. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft nachgewiesen wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch

außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen spätestens vom Tage der Anmeldung ab gewährt.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, ihre Belange bei der Untersuchung zu wahren.

Art. 139

(1) Aus Anlaß eines Dienstunfalls haben Ansprüche der Beamte nur in den Grenzen der Art. 122 bis 127 und Art. 135 Abs. 1 bis 3, die Hinterbliebenen nur in den Grenzen der Art. 128 bis 133 und Art. 135 Abs. 4. Sie haben sich wegen dieser Ansprüche an den für die Gewährung des Ruhegehalts zuständigen Dienstherrn auch dann zu halten, wenn sich der Unfall im Dienstbereich einer anderen öffentlichen Verwaltung ereignet hat.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten nur dann geltend gemacht werden, wenn der Unfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

Art. 140

Die Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (Art. 124) und der Pflege (Art. 125, 126 Abs. 3) können weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

4. Gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld.

46,365

A 141(1)

a) Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge.

VO

Art. 141

56,313

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt das Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld fest und bestimmt, an wen das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(3) Art. 80 gilt sinngemäß.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge.

Art. 142

(1) Ein Warte- oder Ruhestandsbeamter, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.

(2) Ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter fünfundsiebzig vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt berechnet ist,

2. das Einkommen der Waisen aus der Verwendung hinter vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag das Staatsministerium der Finanzen.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jede Beschäftigung im Dienste des Staates oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 143

(1) Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht deutscher Staatsangehöriger ist — die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen — oder

2. ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands hat.

Art. 83 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Ziffer 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten durch den zuständigen Fachminister entzogen werden.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.

Art. 144

(1) Erhält ein Wartestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Art. 142 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Wartegeldes zugrundegelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Wartegeld ergibt.

(2) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Art. 142 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Ruhegehalt nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrundegelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt.

(3) Art. 142 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Art. 145

Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbenen Beamten im öffentlichen Dienst (Art. 142 Abs. 4) eine Versorgung, so ist daneben das frühere Witwen- und Waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus dem Ruhegehalt, das dem Verstorbenen nach Art. 144 zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre, als Witwen- und Waisengeld ergibt.

46,365
Art 141

VO

56,259

Art. 146

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im öffentlichen Dienst (Art. 142 Abs. 4) verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das ihm zugrundeliegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Witwengeld zugrundeliegt.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge.

Art. 147

Ein Ruhestandsbeamter, gegen den wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf eine Strafe erkannt wird, die nach Art. 84 das Ausschneiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat, oder der wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt wird, verliert mit der Rechtskraft des Urteils den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen. Art. 85, 86 gelten sinngemäß.

Art. 148

(1) Das Witwen- und Waisengeld erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der wegen einer mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils.

Art. 85, 86 gelten sinngemäß.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Arbeits- oder Wehrdienstpflicht unterbrochen worden, so kann das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. *Änderung: 24.11.1957, 57 2. 1/2 226.*

(3) Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tod der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 zulässigen Bewilligungen erfolgen durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

e) Anzeigepflicht.

Art. 149

Die Beschäftigungsstelle (Art. 142, 144 bis 146) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

Art. 150

(1) Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten und der das Wartegeld zahlenden Kasse den Bezug eines Einkommens (Art. 142) und einer Versorgung (Art. 144) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ruhestandsbeamte, Witwen- und Waisengeldberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 143 Abs. 1 Ziffer 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Orte außerhalb Deutschlands (Art. 143 Abs. 1 Ziffer 2),
3. den Bezug eines Einkommens (Art. 142) oder einer Versorgung (Art. 144 bis 146) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, der Witwen- und Waisengeldberechtigte auch die Verheiratung (Art. 148 Abs. 1 Ziffer 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet die Dienststrafkammer des Bezirks, in dem er seinen Wohnsitz hat, durch Beschluß endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Zuständig ist für die Entscheidung nach Satz 1 die zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens befugte Behörde, für die Entscheidung nach Satz 3 die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

5. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften.

Art. 151

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Witwen und Waisen die Versorgungsbezüge dauernd oder auf Zeit entziehen, wenn sie Mitglieder einer Partei sind oder deren Zielsetzungen mittelbar oder unmittelbar fördern oder unterstützen, die sich nicht zu den Grundsätzen des demokratisch-konstitutionellen Staates bekennen.

(2) Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigten zu hören ist. Dem Versorgungsberechtigten steht gegen die Entscheidung die Beschwerde nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 3 zu.

Art. 152

(1) Die gemeinsamen Vorschriften der Art. 141 bis 151 gelten sinngemäß auch für die sonstigen Versorgungsbezüge und Bezugsberechtigten.

(2) Dabei gelten

1. Unterhaltsbeitrag nach Art. 85, 135 Abs. 1 bis 3, 136 Abs. 1 und 2, Art. 147 als Ruhegehalt,
2. Unterhaltsbeitrag nach Art. 135 Abs. 4, 136 Abs. 3 als Witwen- oder Waisengeld,
3. Unterhaltsbeitrag nach Art. 85, 118, 132, 148 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 als Witwengeld,
4. Unterhaltsbeitrag nach Art. 85, 113 Abs. 3, 148 Abs. 1 Nr. 3 als Waisengeld.

(3) Ferner gelten

1. die Bezüge der entpflichteten Beamten als Ruhegehalt,
2. die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthobenen Beamten als Wartegeld.

Art. 153

Werden für die Handhabung der Vorschriften des Abschnitts XI allgemeine Richtlinien aufgestellt, so kann ihre Durchführung auf andere Dienstbehörden übertragen werden.

Art. 154

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

Art. 155

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (Art. 142 Abs. 4) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Art. 156

(1) Eine Versorgung nach diesem Gesetz entspricht den Erfordernissen in § 1234 der Reichsversicherungsordnung, § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1242a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach diesem Gesetz gewährt wird oder wenn das Beamtenverhältnis endet infolge

1. Nichtigkeit der Ernennung (Art. 51, 52),
2. Entfernung aus dem Dienst (Art. 82, Abs. 1 Nr. 4) oder
3. Ausscheiden nach Art. 83 und 84.

(3) Die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung für Verletzte, die einen Unterhaltsbeitrag nach Art. 135 Abs. 1 bis 3 erhalten, regelt der Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen.

XII. Abschnitt

Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche

Art. 157

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten, des Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis werden durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht.

(2) Für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis gilt das gleiche.

Art. 158

(1) Die Klage nach Art. 157 Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb eines Monats, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist erhoben werden.

(2) Ein Bescheid nach Art. 141 bis 148 gilt als Entscheidung im Sinne des Abs. 1. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden. Hat eine nachgeordnete Behörde den Bescheid erteilt, so kann der Anspruch auch innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides im Be-

schwerdeweg bei der obersten Dienstbehörde geltend gemacht werden; in diesem Fall gilt Abs. 1.

Art. 159

Der Dienstherr wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach Art. 142 bis 148 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Regelungsbehörde untersteht. Besteht die Dienstbehörde nicht mehr und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Staatsminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen.

Art. 160

Für die Klage ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung des Dienstherrn befugte Behörde ihren Sitz hat.

Art. 161

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Gleiches gilt für die Entscheidungen der Dienststrafgerichte.

XIII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 162

(1) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt war, ist Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer nach den bisherigen Vorschriften Beamter auf Widerruf war, ist Beamter im Probendienst. Eine bereits zurückgelegte Bewährungsfrist nach § 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 ist nach näherer Bestimmung des Landespersonalamts auf die Probezeit anzurechnen; dieses bestimmt auch, ob eine Anstellungsprüfung abzu-legen ist.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Beamte, die in der Zeit nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entfernt wurden, gleichviel in welcher Form die Entfernung erfolgte (Entlassung, Dienstenthebung usw.), oder die, ohne entfernt worden zu sein, vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind. Die Rechtsverhältnisse dieser Beamten werden durch Verordnung der Staatsregierung geregelt. Bestehende Regelungen bleiben in Kraft.

Art. 163

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Beamter im öffentlichen Dienst verwendet wurde und bisher die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit deshalb nicht erlangen konnte, weil er die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 nicht erfüllte, kann abweichend von einer Regelung nach Art. 10 bereits nach einer Probezeit von einem Jahr als Beamter auf Lebenszeit angestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. er muß eine Planstelle innehaben;
2. andere geeignete Bewerber, welche die Voraussetzungen erfüllen, dürfen nicht vorhanden sein;
3. die Besetzung der Stelle muß im dringenden öffentlichen Interesse liegen.

(2) Auf Vorschlag des Landespersonalamts kann bei Beamten der Besoldungsordnung A von der Besoldungsgruppe A2 und c2 aufwärts und der Besoldungsordnung B mit Genehmigung des Ministerpräsidenten, in allen übrigen Fällen mit Genehmigung des Staatsministers der Finanzen die Probezeit weiter abgekürzt oder von ihr ganz abgesehen werden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 treten mit dem 31. März 1947 außer Kraft.

Art. 164

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund eines Dienstvertrages des bürgerlichen Rechts eine ständige hauptamtliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne der Art. 1 und 2 ausübt, erwirbt die Beamteneigenschaft, wenn er die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt, insbesondere die vorgeschriebenen Prüfungen besteht. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen; in diesen ist vorzusehen, daß die abzulegenden Prüfungen abweichend von Art. 68, Abs. 2 nicht Wettbewerbscharakter zu haben brauchen.

(2) Die Regelung des Art. 7 gilt auch für alle Fälle des Abs. 1.

Art. 165

(1) Versorgungsbezüge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind, bleiben gewahrt.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Beamte im Warte- oder Ruhestand und auf Hinterbliebene von Beamten, wenn sie entweder selbst oder — im Falle der Hinterbliebenen — auch der verstorbene Beamte vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind. Die Rechtsverhältnisse dieser Personen werden durch Verordnung der Staatsregierung geregelt. Bestehende Regelungen bleiben in Kraft.

Art. 166

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine weitergehende Versorgung als in Abschnitt XI vorgesehen ist, verschaffen sollen, sind unwirksam. Versicherungsverträge, welche zu diesem Zwecke geschlossen sind, können abgeändert oder aufgehoben werden; das Nähere wird durch Verordnung der Staatsregierung geregelt.

Art. 167

Die Zeit, in der ein Beamter sich vom 1. Januar 1924 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Vollendung des 30. Lebensjahres ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand befunden hat, ist nur zur Hälfte ruhegehaltfähig.

Art. 168

(1) Für die richterlichen Beamten sowie andere nach den bisherigen Gesetzen unabhängige Beamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als ihre beamtenrechtlichen Verhältnisse nicht in Sondergesetzen geregelt sind.

(2) Für Notare gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als es gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 169

Für Hochschullehrer können besondere gesetzliche Regelungen getroffen werden.

Art. 170

Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bleiben unbeschadet des Art. 92 bis zum Ablauf des 31. März 1948 im Dienst. Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Interesse der Fortführung der Verwaltung eine andere Regelung zu treffen.

Art. 171

Die Vorschriften des Abschnitts XII über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände entsprechend.

Art. 172

Entscheidungen, die dem Beamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten durch sie berührt werden. Sie sind nach den Vorschriften der Dienststrafordnung zuzustellen. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß die Entscheidung dem Beamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag ist dem Beamten eine Abschrift der Niederschrift zu geben.

Abt. 172a: Einfügung v. 28.10.1946, S. 366.

Art. 173

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Staatsregierung nach Anhörung oder auf Vorschlag des Landespersonalamts. Sie kann als Übergangsregelung auch ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 174

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1946 in Kraft.

(2) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

- 1. das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937,
- 2. die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942,
- 3. § 27a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 7. Mai 1942.

München, den 28. Oktober 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

lonefassung:
WZ 1955, S. 267.
46,368
A 165 (1)
geänd
55,267

46,368
A 173

1. abh.
1947.
4.9

Inhalts

Bayerisches Beamtengesetz vom 26. Oktober 1946 Seite 349